

# Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Herrn  
Bernhard Fastenrath



Auskunft erteilt: Herr Wahlenberg

Telefon: (0211) 884 - 2562  
Fax: (0211) 884 - 3004  
E-Mail: petitionsausschuss  
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.3/15-P-2011-04406-00

Düsseldorf, 13.06.2012

**Ihre Eingabe vom 16.08.2011, eingegangen am 16.08.2011**

## Schulen

Sehr geehrter Herr Fastenrath,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 12.06.2012 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die bestehenden ersatzschulfinanzrechtlichen Vorschriften, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen, keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Herr F. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.09.2011.

Die Bearbeitung Ihrer Petition hat längere Zeit in Anspruch genommen. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Richter

Anlage

Ministerium für  
Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

16. September 2011  
Seite 1 von 5

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

DER PRÄSIDENT DES LANDTAGS NORDRHEIN-WESTFALEN	
23.09.11 8-9	
Tgb. No.	13
Anl.	Abt.

Petition vom 16.08.2011, eingegangen am 16.08.2011  
Siehe Schreiben des Petitionsausschusses vom 17.08.2011 -  
Pet.Nr. I.3/15-P-2011-04406-00

Schulen  
- Ergänzungsschulen

Zu der Petition nehme ich wie folgt Stellung:

### I. Petitum

Der Petent reklamiert, den Landeszuschuss für Privatschulen auf hundert Prozent der Finanzmittel und geldwerten Leistungen, die staatliche Schulen erhalten, zu erhöhen. Diese Regelung solle auch für vorläufig erlaubte Ersatzschulen gelten. Darüber hinaus begehrt er, dass Privatschulen in Nordrhein-Westfalen ohne jeglichen Abzug Schulgeld erheben dürfen, soweit das Sonderungsverbot dadurch nicht nachweisbar beeinträchtigt wird.

### II. Sachverhalt

Der Petent strebt eine vollständige Finanzierung von genehmigten und vorläufig erlaubten Privatschulen durch das Land an. Die Finanzierung habe sich zu hundert Prozent an den Finanzmitteln und geldwerten Leistungen zu orientieren, die staatlichen Schulen zuteil werden. Der Petent trägt vor, dass gemäß Art. 7 Abs. 4 GG die Gründung einer Privatschule den Status eines Grundrechts habe. Es gebe keinen erkennbaren Grund, warum eine private Schule Spenden sammeln oder Schulgeld erheben müsse.

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linien 704, 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

Das Sonderungsverbot verbiete eine Benachteiligung von weniger wohlhabenden Personen. In einem Ortsteil mit sehr hoher Arbeitslosigkeit wäre eine Privatschule mit weniger Finanzmitteln und ohne weitere Einnahmen nicht realisierbar.

Die Regelungen zur Vollfinanzierung bzw. zur Erhebung von Schulgeld müsse gleichermaßen auch für vorläufig erlaubte Ersatzschulen gelten, die andernfalls bis zu vier Jahre lang nur ab Genehmigung für die abgelaufenen Haushaltsjahre 50 v.H. der Zuschüsse erhalten, die ihnen bei sofortiger Genehmigung gewährt worden wären. Dies beschränke die Errichtung von Privatschulen auf sehr wohlhabende Personenkreise oder Stiftungen mit erheblichem Kapital und stelle damit einen Verstoß gegen das Grundgesetz dar.

In diesem Kontext bittet der Petent darum, dass Privatschulen in Nordrhein-Westfalen ohne jeglichen Abzug Schulgeld erheben dürfen, soweit das Sonderungsverbot dadurch nachweisbar nicht beeinträchtigt werde.

Darüber hinaus verweist der Petent auf Links zur Bildungsbenachteiligung im Internet, darunter auf den Wikipedia-Beitrag „Bericht über den Deutschlandbesuch des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Bildung“ sowie die Pressemitteilung des Verbandes Deutscher Privatschulverbände e.V. vom 5.7.2011 „IW-Studie: Privatschulen bei Finanzierung systematisch benachteiligt“. Ein dritter Link lässt sich nicht nachvollziehen.

### **III. Stellungnahme**

Soweit der Petent von Privatschulen spricht, wird davon ausgegangen, dass es sich um Ersatzschulen und nicht um Ergänzungsschulen handelt. Die Annahme gründet sich darauf, dass der Petent eine Erhöhung der Landeszuschüsse begehrt. Da ausschließlich genehmigte Ersatzschulen einen Anspruch auf Landeszuschüsse haben, Ergänzungsschulen jedoch nicht, wird im Folgenden nur auf Ersatzschulen eingegangen.

Zu unterscheiden ist zunächst zwischen genehmigten Ersatzschulen und vorläufig erlaubten Ersatzschulen. Nach § 105 Abs. 1 SchulG haben genehmigte Ersatzschulen ohne Zwischenschaltung einer Wartefrist unmittelbar ab Genehmigung bzw. Aufnahme der Unterrichtsbetriebs Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Landeszuschüsse zu ihren fort dauernden Personal- und Sachausgaben. Die Ausgaben dürfen grundsätzlich nur in Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen



anerkannt werden. Die nach § 101 Abs. 2 SchulG vorläufig anerkannten Ersatzschulen haben keinen Rechtsanspruch auf Zuschüsse. Sie erhalten ab Genehmigung für die abgelaufenen Haushaltsjahre 50 v.H. der Zuschüsse, die ihnen bei sofortiger Genehmigung gewährt worden wären.

Vorläufig erlaubte Ersatzschulen sind solche, denen die Genehmigung einstweilen versagt bleiben muss, weil ihre Gleichwertigkeit mit öffentlichen Schulen noch nicht festgestellt werden kann. Der Anspruch auf Landeszuschüsse steht – wie bereits erwähnt – nach Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV NRW jedoch nur genehmigten Ersatzschulen zu. Die Wartefrist bei vorläufig genehmigten Ersatzschulen ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu beanstanden. Wartefristen dürfen zwar nicht dazu führen, dass keine Ersatzschulen mehr gegründet werden können. Wenn allerdings nur eine absehbare und vorübergehende Zeit zu überbrücken ist und dem Ersatzschulträger auf Dauer Entlastung in Aussicht steht, stehen Wartefristen grundsätzlich im Einklang mit dem vom Träger zu fordernden finanziellen Eigenengagement. Im Übrigen hat es der Schulträger selbst in der Hand, die Voraussetzungen für eine sofortige Genehmigung und somit für eine sofortige Bezuschussung zu schaffen. Eine vorläufige Erlaubnis wird dementsprechend ohnehin nur in seltenen Fällen ausgesprochen.

Der Anspruch auf Landeszuschüsse beinhaltet gleichzeitig die Pflicht des Ersatzschulträgers auf Übernahme eines Eigenanteils bei den Kosten. Die Regeleigenleistung beträgt nach § 106 Abs. 5 SchulG 15 v.H., abweichend hiervon bei Förderschulen 11 v.H. der anerkannten fort-dauernden Ausgaben. Auf diese Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäuden und –räumen mit 7 v.H. anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete und Pacht nicht veranschlagt werden. Ansonsten erfolgt die Refinanzierung der ortsüblich anerkannten Miete. Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 2 v.H. abgegolten. Die Eigenleistung entfällt für die Lehrerfortbildung sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und der Schülerfahrkosten.

Eine Hundert-Prozent-Finanzierung der Ausgaben einer Ersatzschule analog den Aufwendungen für eine öffentliche Schule ist somit per Gesetz ausgeschlossen. In Rechtsprechung und Literatur ist zudem anerkannt, dass jeder Ersatzschulträger bereits von Verfassungs wegen eine angemessene Eigenleistung erbringen muss und nicht vom allgemeinen unternehmerischen Risiko freizustellen ist. Insoweit verdeutlicht auch der in der Landesverfassung verbrieft Anspruch auf die erforderlichen „Zuschüsse“, dass die Ersatzschulfinanzierung schon begriffsnotwendig einen gewissen Eigenanteil des Trägers voraussetzt. Eine staatliche Vollfinanzierung von Schulen in freier Trägerschaft kann es

also nicht geben. Sie wäre wohl auch nicht im Interesse der freien Träger, die andernfalls in völliger Abhängigkeit vom Staat stünden.

Hinsichtlich der Erfüllung seiner aus Art. 7 Abs. 4 GG resultierenden Schutz- und Förderpflicht gegenüber dem Ersatzschulwesen hat der Landesgesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Es gibt keinen verfassungsunmittelbaren Anspruch auf Gewährung staatlicher Finanzhilfe, erst recht keinen Anspruch auf Leistung in bestimmter Höhe. Die den Staat treffende Schutz- und Förderpflicht löst erst dann eine Handlungspflicht aus, wenn andernfalls der Bestand des Ersatzschulwesens als Institution evident gefährdet wäre. Artikel 7 Abs. 4 GG als Freiheitsrecht verlangt unter Berücksichtigung des Sozialstaatsgebots außerdem nicht, dass jedermann ohne Ansehen seiner finanziellen Verhältnisse ermöglicht werden müsse, Ersatzschulen zu gründen oder sich an der Gründung solcher Schulen zu beteiligen. „Der Staat darf vielmehr erwarten, dass der Schulträger seinem Interesse an der Verwirklichung eigener Ziele und Vorstellungen im schulischen Bereich eigenes finanzielles Engagement folgen lässt. Er beteiligt sich nur an diesem zuvörderst privaten Engagement“ (BVG 1 BvR 682/88, 1 BvR 712/88 v. 9.3.94).

Die Möglichkeit zur Erhebung von Schulgeld besteht in den verfassungsrechtlichen Grenzen des Sonderungsverbot (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG), wonach die Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert werden darf. Um Schulgeldzahlungen handelt es sich, wenn sie den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern pflichtweise abverlangt werden und ein zwangsläufiger Konnex zwischen Schulbesuch und Zahlung von Geldern besteht. Dem gegenüber sieht Art. 9 Abs. 2 Satz 3 LV NRW vor, dass „soweit der Staat für die öffentlichen Schulen Schulgeldfreiheit gewährt, auch die in Art. 8 Abs. 4 LV genannten Privatschulen berechtigt sind, zu Lasten des Staates auf die Erhebung von Schulgeld zu verzichten“. Das von Ersatzschulen erhobene Schulgeld wird bei der Bezuschussung als Einnahme gewertet und mindert somit den Landeszuschuss, der sich nach dem Haushaltsfehlbetrag der Ersatzschule bemisst. Da die Erhebung daher keine finanziellen Vorteile für den Schulträger mit sich bringt, wird in der Regel auch kein Schulgeld erhoben. Die Höhe des Landeszuschusses trägt dem Verzicht auf eine Schulgelderhebung somit bereits Rechnung. Im Gegensatz zum Schulgeld unterliegen freiwillige Beiträge zur Eigenleistung hingegen nicht dem Sonderungsverbot. Sie mindern die vom Schulträger zu erbringende Eigenleistung, nicht den Landeszuschuss.

Der Petent widerspricht sich in seinem Petikum, wenn er zum einen keinen erkennbaren Grund sieht, warum eine private Schule Schulgeld

erheben muss, er zum anderen aber fordert, dass die Privatschulen in Nordrhein-Westfalen ohne jeglichen Abzug Schulgeld erheben dürfen.

Seite 5 von 5

Die zitierten Verweise auf verschiedene Internetbeiträge haben keinen direkten Bezug zu dem vorgetragenen Petitum, das die nordrhein-westfälische Ersatzschulfinanzierung im Blick hat. Eine Stellungnahme hierzu erübrigt sich somit.

Berlin, den 14.04.2014  
Laurenz Grottel  
51105 Köln

Telefon: +49 228 201-200  
Fax: +49 228 201-200  
E-Mail: grottel@parlament.de  
www.parlament.de  
Dienstag, 15. April 2014 14:02

Sehr geehrter Herr Pasterrath

der Petitionsausschuss hat Ihre Petition an seiner Sitzung vom 14. April 2014 in der 10. Sitzung des Petitionsausschusses beraten.

Die Petition ist im Petitionsausschuss mit dem Bericht  
von Eltern und Beschäftigten auf der Vergütung der